

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Birgit Homburger, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/1460 –**

Prüfverhalten der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung – Ergebnisse der so genannten neuen Bilanzpolizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch das Ende 2004 in Kraft getretene Bilanzkontrollgesetz wurde zum 1. Juli 2005 ein zweistufiges Enforcement-Verfahren zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen eingeführt. Auf der ersten Stufe prüft eine privatrechtlich organisierte unabhängige Einrichtung als Prüfstelle für Rechnungslegung auf der Basis freiwilliger Mitwirkung des Unternehmens die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses eines kapitalmarktorientierten Unternehmens, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen, auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder ohne besonderen Anlass (sog. stichprobenartige Prüfung), § 342b Abs. 2 Satz 3 Handelsgesetzbuch. Auf der zweiten Stufe stehen der BaFin Befugnisse zur Prüfung der Rechnungslegung erst zu, wenn ihr die Prüfstelle für Rechnungslegung berichtet, dass ein Unternehmen die Mitwirkung verweigert oder mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist, oder wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der rechtmäßigen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen, § 37p Wertpapierhandelsgesetz.

Am 30. März 2005 unterzeichnete Bundesjustizministerin Brigitte Zypries den Anerkennungsvertrag mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Die DPR nahm am 1. Juli 2005 ihre Arbeit auf. Die Kosten der DPR werden durch die Erhebung einer Umlage bei allen am regulierten Kapitalmarkt notierten Unternehmen finanziert. Diese Umlage wird von der BaFin nach §§ 17a bis d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz erhoben. Die Umlage erfolgt auf Grundlage der inländischen Börsenumsätze der Unternehmen. Vor diesem Hintergrund werden gemäß § 17 Abs. 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes die inländischen Börsen dazu verpflichtet, der BaFin Auskunft hinsichtlich der Börsenumsätze zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die Verordnung über die Umlegung von Kosten der Bilanzkontrolle nach § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes wurde im Bundesgesetzblatt vom 12. Mai 2005 veröffentlicht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Vorhandensein eines Enforcement-Systems zur Überprüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen der Kapitalmarktunternehmen ist internationaler Standard und EU-rechtliche Verpflichtung (Artikel 24 Abs. 4 Buchstabe h der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG vom 15. Dezember 2004; ABl. EU Nr. L 390 S. 38). Auch im Dialog zwischen der EU und den USA über die gegenseitige Anerkennung der Rechnungslegungsstandards IFRS (International Financial Reporting Standards) und US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) hat die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC immer wieder betont, dass sie ein funktionierendes Enforcement-System in Europa, das die einheitliche Anwendung der IFRS sicherstellt, als wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz der IFRS an der New Yorker Börse ansieht. Mit dem Bilanzkontrollgesetz und dem auf dieser Grundlage in Deutschland eingerichteten so genannten zweistufigen Enforcement-System (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) sowie Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)) wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Bundesrepublik Deutschland diesen internationalen Anforderungen in vollem Maße entspricht. Das Verfahren hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung bewährt.

1. Wie viele Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen hat die DPR seit dem Beginn ihrer Tätigkeit am 1. Juli 2005 nach Kenntnis der Bundesregierung – aufgeteilt nach Indizes – geprüft?

Bis zum 30. April 2006 wurden insgesamt 99 Prüfungen eingeleitet, davon elf so genannte Anlassprüfungen, zwei Prüfungen auf Verlangen der BaFin und 86 stichprobenartige Prüfungen. Die eingeleiteten Prüfungen verteilen sich auf die Indizes wie folgt: 5 DAX, 10 MDAX, 11 SDAX, 5 TecDAX. Die übrigen Unternehmen gehören keinem Index an.

2. Wie viele dieser Prüfungen erfolgten – aufgeteilt nach Indizes – aufgrund konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (§ 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HGB)?

Wegen konkreter Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften wurden elf Anlassprüfungen und zwei Prüfungen auf Verlangen der BaFin eingeleitet. Von Anlassprüfungen betroffen sind 1 DAX-, 3 SDAX- und 2 MDAX-Unternehmen. Die übrigen fünf Unternehmen gehören keinem Index an. Zu den auf Verlangen der BaFin eingeleiteten Prüfungen siehe auch Antwort zu Frage 4.

3. Bei wie vielen dieser Prüfungen (Frage 2) entsprachen die zuletzt festgestellten Jahres- oder Konzernabschlüsse sowie der dazugehörige Lage- oder Konzernlagebericht der geprüften Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder den sonstigen durch das Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards?

Von den bisher eingeleiteten Prüfungen sind bis Ende April 2006 insgesamt 31 Prüfverfahren abgeschlossen worden, davon fünf Anlassprüfungen und 26 Stichprobenprüfungen. Bei zwei Anlassprüfungen hat die Prüfstelle eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt, und zwar jeweils im vollen Einvernehmen mit dem geprüften Unternehmen. In einem Fall hat die BaFin die Veröffentlichung der Rechnungslegungsfehler veranlasst.

4. Wie viele dieser Prüfungen erfolgten – aufgeteilt nach Indizes – auf Verlangen der BaFin (§ 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 HGB)?

Bis Mitte Mai 2006 erfolgten zwei Prüfungen auf Verlangen der BaFin gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 HGB. Von den zwei betroffenen Unternehmen notiert eines im SDAX.

5. Bei wie vielen dieser Prüfungen (Frage 4) entsprachen die zuletzt festgestellten Jahres- oder Konzernabschlüsse sowie der dazugehörige Lage- oder Konzernlagebericht der geprüften Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder den sonstigen durch das Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards?

Die auf Verlangen der BaFin eingeleiteten Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

6. Wie viele dieser Prüfungen erfolgten – aufgeteilt nach Indizes – ohne besonderen Anlass, d. h. stichprobenartig (§ 342v Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB)?

Insgesamt sind ohne besonderen Anlass 86 so genannte Stichprobenprüfungen eingeleitet worden. Davon wurden bis Ende April 2006 26 Prüfungen abgeschlossen. Die eingeleiteten Verfahren betreffen 4 DAX-, 7 SDAX-, 8 MDAX-, 5 TecDAX-Unternehmen. Die übrigen 62 Unternehmen gehören keinem Index an. Die abgeschlossenen Verfahren betreffen 2 DAX-, 4 SDAX-, 4 MDAX-, 3 TecDAX-Unternehmen. Die übrigen 13 Unternehmen gehören keinem Index an.

7. Bei wie vielen dieser Prüfungen (Frage 6) entsprachen die zuletzt festgestellten Jahres- oder Konzernabschlüsse sowie der dazugehörige Lage- oder Konzernlagebericht der geprüften Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder den sonstigen durch das Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards?

Bei den abgeschlossenen Prüfverfahren hat die DPR keine wesentlichen Verstöße gegen die anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften festgestellt.

8. Welchen Anteil an den in Fragen 2, 4 und 6 genannten Prüfungen hatten jeweils in- und ausländische Unternehmen?

Bisher wurde bei keinem ausländischen Unternehmen eine Prüfung eingeleitet.

9. Aus welchen Gründen wurden anlassbezogene Prüfungen jeweils durchgeführt?

Die Anlassprüfungen wurden in vier Fällen durch Hinweise Dritter veranlasst, im Übrigen aufgrund eigener Recherchen der Prüfstelle durch laufende Analysen der Medien (insbesondere Wirtschaftspresse). Die Anlässe betrafen u. a. die Anwendung neuer oder geänderter IAS/IFRS, auffällige Bilanzierungs- und Bewertungsmaßnahmen sowie Ergebnisveränderungen, die Risikoberichterstattung, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sowie unzureichende Angaben zu bestimmten Bilanzposten.

10. In wie vielen Fällen wurden trotz konkreter Hinweise auf Verstöße aufgrund Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses keine anlassbezogenen Prüfungen durchgeführt (§ 342b Abs. 2 Satz 4 HGB)?

Sobald der Prüfstelle Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften bekannt werden, wird geprüft, ob die Anhaltspunkte konkret sind und ob es sich bei dem vermuteten Fehler nicht um einen offensichtlich unwesentlichen Verstoß gegen einschlägige Rechnungslegungsvorschriften handelt, so dass eine Anlassprüfung nicht im öffentlichen Interesse liegen würde (§ 342b Abs. 2 Satz 4 HGB – vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf des Bilanzkontrollgesetzes; Bundestagsdrucksache 15/3421, S. 14 linke Spalte). Sind diese Voraussetzungen gegeben, erfolgt eine Anlassprüfung. In drei Fällen wurden Anhaltspunkte genannt, die aber mangels Konkretisierung oder Wesentlichkeit nicht zur Einleitung einer Anlassprüfung führten.

11. In wie vielen Fällen der Anlassprüfungen wurde der Prüfungsumfang auf die Sachverhalte beschränkt, bei denen Anhaltspunkte für Verstöße verifiziert wurden?

Zum erforderlichen Umfang der Anlassprüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HGB ist in der Begründung zum Regierungsentwurf des Bilanzkontrollgesetzes Folgendes ausgeführt: „Im Fall der Anlassprüfung wird daher regelmäßig keine Vollprüfung durchzuführen sein; der Umfang der Prüfung beschränkt sich auf die Punkte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für Fehler bestehen. Die Prüfstelle ist aber nicht gehindert, den Umfang der Prüfung zu erweitern, wenn sich im Laufe der Prüfung weiterer Prüfungsbedarf ergibt, weil sich weitere Anhaltspunkte für Bilanzfehler ergeben haben ...“ (Bundestagsdrucksache 15/3421 S. 14 linke Spalte). Dementsprechend ist die DPR in der Mehrzahl der Fälle „benachbarten Auffälligkeiten“ nachgegangen. Zum Beispiel wurde bei der Prüfung, ob die Erstkonsolidierung eines erworbenen Unternehmens bilanziell zutreffend erfasst wurde, auch geprüft, ob die erforderlichen Angaben im Anhang des Jahres – oder Konzernabschlusses gemacht worden waren.

12. Welche Begründung gab es bei Anlassprüfungen in Fällen einer späteren Ausdehnung des Prüfungsumfangs?

Die Begründung für die Ausdehnung der Anlassprüfung waren jeweils konkrete Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften.

13. In wie vielen Fällen hat ein Unternehmen die Mitwirkung an der Prüfung verweigert – aufgeteilt nach anlassbezogenen Prüfungen, Prüfungen auf Verlangen der BaFin und stichprobenartigen Prüfungen?

Bei keinem einzuleitenden Prüfverfahren haben die zu prüfenden Unternehmen ihre Mitwirkung an der Prüfung verweigert.

14. Welche Gründe wurden für diese Verweigerung angeführt?
Wie beurteilt die Bundesregierung diese Gründe?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 13.

15. In wie vielen dieser Fälle wurden die betroffenen Unternehmen mit einem Bußgeld (§ 342a HGB) belegt und welche Höhe hatte dieses Bußgeld jeweils?

Bußgelder gemäß § 342e HGB wurden noch nicht verhängt.

16. In wie vielen Fällen lag ein Hindernisgrund nach § 342b Abs. 3 HGB vor?

In einem Fall hat die BaFin der DPR mitgeteilt, dass eine Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG durchgeführt wurde. Die DPR hat in diesem Fall das Prüfverfahren eingeleitet, wird aber aufgrund des Vorrangs der Sonderprüfung die im Rahmen der Sonderprüfung aufgeworfenen Fragen nicht berühren.

17. In wie vielen Fällen hatte eine Anlassprüfung Vorrang vor einer Stichprobenprüfung?

Eine Anlassprüfung hat stets Vorrang vor einer Stichprobenprüfung. Es gibt einen Fall, bei dem das Unternehmen während der laufenden Anlassprüfung (Abschluss 31. Dezember 2004) im Stichprobenverfahren mit seinem Folgeabschluss zum 31. Dezember 2005 gezogen wurde.

18. Welche Kriterien sind für die stichprobenartige Prüfung ausschlaggebend?

Die stichprobenartige Prüfung erfolgt nach den von der DPR im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen festgelegten Grundsätzen (§ 342b Abs. 2 Satz 5 HGB). Diese Grundsätze berücksichtigen insbesondere den von der Kommission der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (CESR – Committee of European Securities Regulators) veröffentlichten „Standard Nr. 1 auf dem Gebiet der Finanzinformation: Enforcement der Standards auf dem Gebiet der Finanzinformation in Europa“.

Die Stichproben werden geschichtet nach Börsensegmenten gezogen, um zu erreichen, dass die Unternehmen der Börsensegmente DAX, MDAX usw. alle vier bis fünf Jahre und die übrigen Unternehmen alle acht bis zehn Jahre einer Stichprobenprüfung unterworfen werden. Zur Berücksichtigung einer besonderen Risikoorientierung werden etwa 15 Prozent der Stichprobenprüfungen gezielt nach besonderen Risikofaktoren ausgewählt, wie beispielsweise erstmaliges Listing oder besonders komplexe Geschäftsmodelle.

Im Übrigen werden bei der Stichprobenprüfung die Prüfungsschwerpunkte anhand der im Einzelfall als erfolgs- oder bestandskritisch anzusehenden Abschlussposten und sonstiger für Investoren entscheidungsrelevanter Informationen gesetzt.

19. Welche Risikofaktoren erhöhen die Wahrscheinlichkeit, einer stichprobenartigen Prüfung zu unterfallen?

Erstmaliges Listing, neuartige Geschäftsvorfälle, häufig vorkommende besonders komplexe Rechnungslegungsvorgänge und komplizierte neuartige Rechnungslegungsgrundsätze können Anlass sein, bei der risikoorientierten Auswahl der Stichprobe Berücksichtigung zu finden.

20. Hält die Bundesregierung diese Kriterien und Risikofaktoren für angemessen und wie begründet sie ihre Meinung zu den einzelnen Kriterien sowie Risikofaktoren?

Ja. Die betreffenden Kriterien und Risikofaktoren berücksichtigen Sachverhalte, bei denen das Auftreten von Bilanzierungsfehlern mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vermutet werden kann.

21. Sieht die Bundesregierung hinsichtlich der für die stichprobenartige Prüfung festgelegten Grundsätzen Änderungs- oder Anpassungsbedarf, und falls ja, wie begründet sie diesen?

Nein.

22. Inwieweit stellt die Bundesregierung sicher, dass die Unternehmen im Rahmen des stichprobenbasierten Enforcement über die Jahre nicht unverhältnismäßig belastet werden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3421, S. 14)?

Siehe Antwort zu Frage 23.

23. Wie stellt die Bundesregierung insbesondere sicher, dass einzelne Unternehmen, die besonders risikobehaftete Umstände aufweisen, nicht jährlich geprüft werden?

Um alle prüfungspflichtigen Unternehmen in einem angemessenen Zeitraum zu überprüfen, werden die im Stichprobenverfahren ausgewählten Unternehmen aus den folgenden Stichprobenziehungen herausgenommen. Auf der anderen Seite soll durch stichprobenweisen Rückgriff auf bereits geprüfte Unternehmen sichergestellt werden, dass ein geprüftes Unternehmen nicht für sich ausschließen kann, vor Ablauf des Prüfungsturnus nochmals einer Prüfung unterzogen zu werden (bisher noch nicht praktiziert und generell nur bei Bekanntwerden neuer Risikofaktoren vorgesehen). Gravierende Mängel der Rechnungslegung können auf der anderen Seite Anlass sein, auch den Folgeabschluss einer Prüfung zu unterwerfen, um notwendige Änderungen oder Korrekturen zu überwachen.

24. Ab wann liegt nach Ansicht der Bundesregierung eine unverhältnismäßige Belastung im Sinne der Frage 20 vor?

Die Frage stellt sich nicht. Die erwähnten, von der DPR anzuwendenden Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung tragen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

25. Wie macht sich die Bundesregierung über die Jahre ein Bild davon, welche finanziellen und bürokratischen Belastungen durch das stichprobenartige Enforcement die Unternehmen treffen?

Die Mittel der Prüfstelle werden durch den jährlich zu verabschiedenden und vom Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigenden Wirtschaftsplan festgelegt. Die Prüfstelle berichtet jährlich über ihre Prüfungstätigkeit und ihre wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

26. In welchen zeitlichen Abständen überprüft die Bundesregierung diese Belastungen und den notwendigen Anpassungsbedarf der Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung?

Jährlich; siehe Antwort zu Frage 25.

27. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass insbesondere die stichprobenartige Prüfung zu einem Selbstläufer werden kann oder wie entkräftet sie diese Ansicht?

Nein. Die Grundsätze für die Stichprobenprüfung sind klar festgelegt; zu Prüfungstätigkeit und Prüfungsfeststellungen erfolgt eine jährliche Bestandsaufnahme (vgl. Antwort zu Frage 25). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Mischung aus Anlass- und Risikoprüfungen auch in dem erwähnten CESR-Grundsatz als beste Prüfungsmethode für die EU-Mitgliedstaaten empfohlen wird.

28. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das bisherige Prüfverhalten der DPR von den Absichten des Gesetzgebers insbesondere hinsichtlich der Stichprobenprüfungen gedeckt ist?

Wie begründet sie ihre Haltung?

Ja. Wie ausgeführt, beruhen die Stichprobenprüfungen auf den im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen festgelegten Grundsätzen für die stichprobenartige Prüfung.

29. Wie sind die Anteile der kapitalmarktorientierten Unternehmen an der Umlage prozentual und in Euro – sortiert nach DAX 30-, MDAX-, SDAX-, TecDax- und übrigen Unternehmen – aufgeteilt?

Die Anteile der kapitalmarktorientierten Unternehmen an der Umlage verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Indizes. Dabei umfasst die Umlage sowohl die Kosten der DPR (Verein und Prüfstelle) als auch die Kosten des Enforcement bei der BaFin.

Index	Umlage für das Jahr 2005 (in Mio. Euro)	Relativer Umlageanteil für das Jahr 2005 in %	Umlage für das Jahr 2006 (in Mio. Euro)	Relativer Umlageanteil für das Jahr 2006 in %
DAX 30	0,45	9,4	0,45	6,5
MDAX	0,75	15,7	0,75	10,9
SDAX	0,57	12,1	0,73	10,6
TecDAX	0,45	9,4	0,45	6,5
Übrige Unternehmen	2,54	53,4	4,53	65,5
Summe	4,76	100,0	6,91	100,0

Diese Angaben basieren auf den Umlagevorauszahlungsbeträgen für die Jahre 2005 und 2006. Die Prüfstelle hat ihre Tätigkeit im Laufe des zweiten Halbjahres 2005 aufgenommen. Somit wurde für das Haushaltsjahr 2005 anders als für das Jahr 2006 keine vollständige, sondern nur eine sog. Rumpfumlage erhoben, die nur ein eingeschränktes Bild über die Belastung der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen bietet.

Es ist möglich, dass sich die dargestellten Verhältnisse zwischen den oben genannten Gruppen auf Grund der noch ausstehenden Endabrechnungen für 2005 und 2006 noch ändern.

30. Decken diese Umlagen die gesamten Kosten der DPR?

Die rechtliche Grundlage für die Finanzierung der DPR bildet § 342d des Handelsgesetzbuchs. Danach hat die DPR über die zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr aufzustellen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht schießt der DPR die dieser nach dem Wirtschaftsplan voraussichtlich entstehenden Kosten aus der gemäß § 17d Abs. 1 Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) von den Umlagepflichtigen eingezogenen Umlagevorauszahlung vor. Nach Ende des Haushaltsjahres hat die DPR ihren Jahresabschluss aufzustellen. Die Entlastung erteilt das zuständige Organ der DPR mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen. Nach Erteilung der Entlastung ermittelt die Bundesanstalt für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden Umlagebetrag. Ist die von einem Umlagepflichtigen geleistete Vorauszahlung niedriger als der festgesetzte Umlagebetrag, so hat der Umlagepflichtige den Differenzbetrag auszugleichen. Übersteigt die Umlagevorauszahlung den Umlagebetrag, so hat ihm die Bundesanstalt die Überzahlung zu erstatten.

Das Verfahren zur Umlegung der Kosten der Bilanzkontrolle ist in der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung (BilKoUmV) geregelt, die das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz im Mai 2005 auf Grund der Ermächtigung in § 17d FinDAG erlassen hat.

31. Werden durch die Umlagen Mehreinnahmen bezüglich der zu deckenden Kosten der DPR getätigt, und wenn ja, in welcher Höhe?

Soweit Mehreinnahmen entstehen, werden diese den Unternehmen zurückgewährt. Durch das oben beschriebene Umlageverfahren, das mit Vorauszahlung und Abrechnung aus zwei Abschnitten besteht, wird sichergestellt, dass einerseits die Prüfstelle während eines Umlagejahres über die erforderliche Liquidität für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt und andererseits im Ergebnis lediglich die erforderlichen Kosten von den umlagepflichtigen Unternehmen getragen werden. Gelder, welche die Prüfstelle im Laufe des Umlagejahres nicht ausgegeben hat, müssen mit Ausnahme gebildeter Rücklagen, die der Zustimmung des Verwaltungsrates der BaFin bedürfen, an die BaFin zurückgezahlt werden (vgl. § 10 Abs. 2 der BilKoUmV). Die BaFin berücksichtigt die Rückzahlungen im Rahmen der Endabrechnung eines Haushaltsjahres.

Im Umlagejahr 2005 liegen die tatsächlichen Ausgaben voraussichtlich niedriger als die im Haushaltsplan der BaFin für das Jahr 2005 veranschlagten Kosten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die angeforderten Umlagevorauszahlungsbeträge einen Zuschlag für Zahlungsausfälle enthielten.

32. Sieht die Bundesregierung den in der Verordnung über die Umlegung von Kosten der Bilanzkontrolle nach § 17d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz genannten Mindest- und Höchstumlagebetrag als weiterhin angemessen an, und falls ja, wie begründet sie ihre Auffassung?

Die Bundesregierung sieht den Mindest- und Höchstumlagebetrag aus den in der Begründung zu § 7 BilKoUmV genannten Gründen weiterhin als angemessen an. Es bleibt abzuwarten, ob im Hinblick auf weitere Erfahrungen mit der An-

wendung der BilKoUmV sowie infolge der Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie in deutsches Recht möglicherweise eine Änderung der Verordnung geboten ist.

33. Welche bürokratischen und finanziellen Aufwendungen – zusätzlich zu der zu zahlenden Umlage – bedeuten die Prüfungen nach § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr 1 bis 3 HGB jeweils für die zu prüfenden Unternehmen?

Die Aufwendungen der Prüfstelle sind für das geprüfte Unternehmen durch die Umlage abgedeckt. Die Aufwendungen des Unternehmens dürften verhältnismäßig gering sein, da die Enforcementprüfung im Wesentlichen mit Fragen und Antworten durchgeführt wird. Bei ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung sind keine besonderen Recherchen seitens des Unternehmens notwendig.

In diesem Zusammenhang sei kurz die Prüfungsdurchführung beschrieben: Die wesentliche Grundlage für die Prüfung durch die Prüfstelle bildet der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Aus den darin enthaltenen Hinweisen auf bilanzpolitische Maßnahmen und auf besondere Geschäftsvorfälle oder Abschlussposten lassen sich in der Regel die Prüfungsschwerpunkte ableiten. Zu danach wichtigen Sachverhalten oder Abschlussposten werden vom Unternehmen ergänzende Auskünfte oder Unterlagen erbeten. Es hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, dass der Abschlussprüfer in das Prüfverfahren seitens des Unternehmens mit eingeschaltet wird.

Bei ordnungsmäßiger Rechnungslegung sind keine wesentlichen Zusatzarbeiten seitens des Unternehmens erforderlich. Da zwischen Frage und Antwort immer ein gewisser Zeitraum vergeht, hat jeder Prüfer der DPR mehrere Prüfverfahren parallel laufen. Die Prüfstelle überlegt, ob und wie durch Besprechungen, Telefonkonferenzen oder Besuche vor Ort die Abwicklung im gegenseitigen Interesse beschleunigt und unnötige Korrespondenz vermieden werden kann.

34. Welche bürokratischen und finanziellen Aufwendungen – zusätzlich zu der zu zahlenden Umlage – bedeutet die Prüfung insbesondere dann, wenn die DPR die Prüfung eines Abschlusses während der „Rechnungslegungs-saison“, d. h. im ersten Quartal des Kalenderjahres vornehmen will?

Der DPR ist bewusst, dass Enforcement-Prüfungen während der „Rechnungslegungs-saison“ von den Unternehmen als belastend empfunden werden können. Die bisher praktizierten Fälle haben allerdings gezeigt, dass bei vernünftiger Handhabung und mit Augenmaß hier eine im Interesse der Prüfstelle wie des geprüften Unternehmens angemessene Vorgehensweise etabliert werden kann. Für die geprüften Unternehmen ist von Interesse, ob und welche Auswirkungen die Prüfungsfeststellungen der Prüfstelle zu dem zuletzt festgestellten oder gebilligten Abschluss auf den anstehenden Folgeabschluss haben. Im Übrigen wird die Prüfstelle keine Prüfung des alten Abschlusses einleiten, wenn der Folgeabschluss unmittelbar vor der Verabschiedung steht, sondern die Feststellung bzw. die Billigung des aktuellen Abschlusses abwarten. Dies gilt allerdings nicht für Anlassprüfungen.

35. Wie beurteilt die Bundesregierung die Prüfung eines „alten“ Abschlusses in der Rechnungslegungs-saison, wenn der „neue“ Abschluss des Unternehmens wenige Tage oder Wochen später vorgelegt wird?

Siehe Antwort zu Frage 34.

36. Welchem bürokratischen und finanziellen Aufwand unterliegen inländische Börsen durch die Verpflichtung, der BaFin zur Ermittlung der Umlage der einzelnen Unternehmen Auskunft hinsichtlich der Börsenumsätze zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen?

Die inländischen Börsen haben der BaFin nach § 17d Abs. 2 FinDAG zur Festsetzung der Umlage und der Umlagevorauszahlung über die Börsenumsätze einmal im Jahr Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Nach den von mehreren Börsen erhaltenen Auskünften liegen die finanziellen Aufwendungen deutlich unter 1 500 Euro je Börse. Angesichts der geringen finanziellen Aufwendungen dürfte davon auszugehen sein, dass den Börsen kein übermäßiger bürokratischer Aufwand entsteht.

37. Hat die Bundesregierung die Ziele, die durch die Einführung des Enforcement-Verfahrens verfolgt wurden, erreicht, und falls ja, wie begründet sie ihre Ansicht?

Die Ziele, die durch die Einführung des Enforcement-Verfahrens verfolgt wurden, sind erreicht. Das Vorhandensein eines Enforcement-Systems zur Überprüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen der Kapitalmarktunternehmen ist internationaler Standard und EU-rechtliche Verpflichtung (Artikel 24 Abs. 4 Buchstabe h der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG vom 15. Dezember 2004; ABl. EU Nr. L 390 S. 38). Auch im Dialog zwischen der EU und den USA über die gegenseitige Anerkennung der Rechnungslegungsstandards IFRS (International Financial Reporting Standards) und US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) hat die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC immer wieder betont, dass sie ein funktionierendes Enforcement-System in Europa, das die einheitliche Anwendung der IFRS sicherstellt, als wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz der IFRS an der New Yorker Börse ansieht. Mit dem Bilanzkontrollgesetz und dem auf dieser Grundlage in Deutschland eingerichteten so genannten zweistufigen Enforcement-System (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) sowie Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)) wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Bundesrepublik Deutschland diesen internationalen Anforderungen in vollem Maße entspricht. Die Wirksamkeit des Enforcement-Verfahrens bemisst sich dabei nicht allein nach der Zahl der festgestellten Fälle fehlerhafter Rechnungslegung. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, dass die Kapitalmarktunternehmen nunmehr bei der Aufstellung ihres Jahres- oder Konzernabschlusses auch den Umstand mit in ihre Überlegungen einbeziehen müssen, dass der betreffende Abschluss Gegenstand einer Enforcement-Prüfung werden kann. Nach Mitteilung der DPR ist dieser bekannt geworden, dass seit Tätigwerden der Prüfstelle die Abstimmung innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften über kritische Bilanzierungsfragen zugenommen hat und dass in den Aufsichtsräten bzw. Prüfungsausschüssen der Aufsichtsräte und in Diskussionen zwischen Abschlussprüfer und Unternehmen der Hinweis auf die mögliche Nachprüfung durch die Prüfstelle eine wesentliche Rolle spielt.

38. Sind nach Meinung der Bundesregierung Schwachstellen dieses Verfahrens erkennbar und wie möchte die Bundesregierung diesen Schwachstellen begegnen?

Die Bundesregierung legt Wert auf ein funktionierendes und effizientes Enforcement-Verfahren, das den Interessen aller am Kapitalmarkt Beteiligten hinreichend Rechnung trägt. Dazu gehören sowohl die Aktionäre und potentiellen Investoren als auch die bilanzierenden Unternehmen. Sie verfolgt deshalb

das Funktionieren des Enforcement-Verfahrens mit großer Aufmerksamkeit. Seit Beginn des Enforcement-Verfahrens ist noch kein Jahr vergangen; dank der erfolgreichen Anstrengungen aller Beteiligten hat es sich in dieser Zeit bewährt (siehe Antwort zu Frage 37). Sollten künftig Schwachstellen erkennbar werden, wird die Bundesregierung selbstverständlich prüfen, ob sie dem durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder auf andere Weise begegnen kann.

39. Sieht die Bundesregierung den Gedanken der Selbstregulierung, der unter anderem auf Freiwilligkeit und Kooperationsbereitschaft fußt, durch das Enforcement-Verfahren in seiner derzeitigen Form stets gewahrt – auch bei drohender Prüfung durch die BaFin bei verweigerter Mitwirkung des betroffenen Unternehmens?

Die Bundesregierung hat dem Gedanken der Selbstregulierung durch Einrichtung eines zweistufigen Enforcement-Verfahrens, das in der ersten Stufe unter der Leitung der DPR vollständig auf Freiwilligkeit und Kooperationsbereitschaft der zu prüfenden Unternehmen beruht, in größtmöglichem Umfang Geltung verliehen. Die Effizienz des Verfahrens erfordert es aber, dass der Gesetzgeber auch diejenigen Fälle in seine Regelungen miteinbezieht, bei denen die Unternehmen ihre Mitwirkung verweigern. Die für einen solchen Fall vorgesehene Prüfung durch die BaFin ist unerlässlich. Das zweistufige Enforcement-Verfahren ist in Artikel 24 der EU-Transparenzrichtlinie europaweit anerkannt.

40. Wie begegnet die Bundesregierung der Kritik, dass der Veröffentlichungsweg des DPR und der BaFin – wie im Fall des Beteiligungsunternehmens Arques Industries deutlich wurde – unzweckmäßig sei (vgl. Börsen-Zeitung vom 8. März 2006 – „Entwaffnete Bilanzpolizei“ – sowie Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. März 2006 – „Die Bilanzpolizei sucht noch ihr Rolle“)?

Die BaFin ordnet an, dass das Unternehmen den von der Bundesanstalt oder den von der DPR im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung der Feststellung bekannt zu machen hat. Näheres zur Bekanntmachung ist in § 37q Abs. 2 WpHG bestimmt. Mithin erfolgt die Veröffentlichung auf Grund einer Anordnung durch die BaFin mittels Verwaltungsakt. Dieses Verfahren wurde gewählt, um eine bindende Wirkung des nach Abschluss der ersten Stufe des Enforcement-Verfahrens auf freiwilliger Basis festgestellten Fehlers zu erreichen und um die sofortige Information der Öffentlichkeit sicherzustellen. Nur der behördliche Verwaltungsakt ist sofort vollstreckbar und damit geeignet, ein Hinauszögern der Veröffentlichung durch die Unternehmen wirkungsvoll zu vermeiden.

Diese Verfahrensweise steht im Einklang mit dem CESR-Standard Nr. 1 zum Enforcement in Europa. Dieser sieht vor, dass die nationalen Enforcement-Verfahren unter der abschließenden Verantwortung einer staatlichen Behörde stehen. Er verlangt ebenfalls, dass den zuständigen nationalen Behörden die notwendigen Befugnisse zur Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen zustehen müssen.

